

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmvit.gv.at

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft
Geschäftsbereich Neu- und Ausbau,
Projektleitung Wien Zentral
Praterstern 3
1020 Wien

BMK - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)
ivvs4@bmk.gv.at

Mag. Michael Andresek
Sachbearbeiter/in

michael.andresek@bmk.gv.at

+43 (1) 71162 652219

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.439.074

Wien, 10. August 2022

ÖBB-Strecke 117 Wien Stadlau – Staatsgrenze bei Marchegg km 0,740- km 37,920

Ausbau und Elektrifizierung

3. Änderungsgenehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000 für Projektänderungen und Projektergänzungen

Genehmigung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unter Mit Anwendung des Hochleistungsstreckengesetzes 1989 und des Eisenbahngesetzes 1957

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| SPRUCH..... | 3 |
| I. Genehmigungen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unter Mitwirkung des Eisenbahngesetzes 1957 und des Forstgesetzes 1975 | 3 |
| I.1. Genehmigung nach dem UVP-G 2000 | 3 |
| I.2. Mitwirkung des Eisenbahngesetzes 1957 | 4 |
| I.3. Mitwirkung des Forstgesetzes | 4 |
| II. Projektbestandteile | 5 |
| III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil | 5 |
| IV. Rechtsgrundlagen | 5 |
| BEGRÜNDUNG..... | 5 |
| I. Verfahrensgang..... | 5 |
| II. Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang..... | 7 |
| III. Erhobene Beweise..... | 10 |
| IV. Der festgestellte Sachverhalt | 10 |
| V. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen..... | 10 |
| VI. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen | 11 |
| VI.1. Genehmigung nach § 24g UVP-G 2000 | 11 |
| VI.2. Mitwirkung des Eisenbahngesetzes | 13 |
| VI.3. Mitwirkung des Forstgesetzes 1975..... | 16 |
| VI.4. Wasserrechtsgesetz 1959 | 17 |
| VI.5 zur beantragten Änderung der ökologischen Ausgleichsflächen | 17 |
| VII. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen | 17 |
| VIII. Zusammenfassung | 18 |
| Rechtsmittelbelehrung..... | 19 |

**ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg; km 0,740 – km37,920;
Ausbau und Elektrifizierung;
Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
gemäß §§ 23b Abs 2 Z 1, 24 und 24f UVP-G 2000;
Projektänderungen und Projektergänzungen,
Genehmigung gemäß § 24g UVP--G 2000**

Bescheid

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft vom 25. Februar 2022, betreffend die 3. Änderung des rechtskräftigen UVP-Genehmigungsbescheides vom 22. August 2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014, in der Fassung der rechtskräftigen Änderungsenehmigungsbescheide vom 22. Dezember 2015, BMVIT-820.341/0014 IV/IVVS4/2015 und vom 12. November 2021, GZ 2021-0.705.485, wie folgt:

SPRUCH

I. Genehmigungen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unter Mitanderwendung des Eisenbahngesetzes 1957 und des Forstgesetzes 1975

I.1. Genehmigung nach dem UVP-G 2000

I.1.1. Der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft wird die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 für folgende mit Antrag vom 25. Februar 2022 eingereichten Änderungen des Hochleistungsstreckenbauvorhabens „ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg; Ausbau und Elektrifizierung;“ (genehmigt mit Bescheiden vom 22. August 2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014 vom 22. Dezember 2015, BMVIT-820.341/0014 IV/IVVS4/2015 und vom 12. November 2021, GZ 2021-0.705.485) unter den in Spruchpunkt **IV.** angeführten mit angewendeten materiellen Genehmigungsbestimmungen (Rechtsgrundlagen) erteilt.

I.1.2. Die 3. Änderungseinreichung sieht im Wesentlichen vor:

1. Ausbau von Mobilfunkanlagen an insgesamt neun Standorten auf Grundstücken der ÖBB:

- Wien Erzherzog Karl Straße, km 0,724 (Ausrüstung des bestehenden Mastes, Errichtung eines Schalthauses)
- Haltestelle Glinzendorf, km14,700 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)
- Freie Strecke bei Siebenbrunn-Leopoldsdorf, km17,186 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)
- Freie Strecke bei Untersiebenbrunn, km21,523 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)
- Freie Strecke bei Schönfeld, km 25,033 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)

- Bahnhof Schönfeld-Lassee, km 27,193 (Ausrüstung des bestehenden Mastes, Errichtung eines Schalthauses)
- Freie Strecke bei Lassee, km 29,090 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)
- Haltestelle Breitensee, km 32,461 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)
- Freie Strecke bei Marchegg, km 34,227 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)

2. Änderung betreffend Ersatzaufforstungsflächen und Öko-Ausgleichsflächen:

Anstelle der Errichtung von Ersatzaufforstungs- und Öko-Ausgleichsflächen im Ausmaß von insgesamt rd. 10.000 m² auf ursprünglich vier Grundstücke werden diese Ersatzmaßnahmen auf einer zusammenhängenden Grundfläche konzentriert.

I.1.4. Das abgeänderte Vorhaben ist bis zum 22. August 2029 auszuführen und der Betrieb zu eröffnen.

I.1.5. Die mit Bescheiden des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. August 2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014 vom 22. Dezember 2015, BMVIT-820.341/0014 IV/IVVS4/2015 und vom 12. November 2021, GZ 2021-0.705.485 vorgeschriebenen Nebenbestimmungen bleiben, sofern sie nicht durch die gegenständliche Genehmigung abgeändert werden, in Geltung.

I.2. Mitwirkung des Eisenbahngesetzes 1957

I.2.1. Die Genehmigung umfasst die Errichtung oder Abänderung der im Einlagenverzeichnis (Ordnungsnummer A01-3.Ä) und im Bericht (Ordnungsnummer B010201-3.Ä) dargestellten und im Spruchpunkt I zusammengefasst angeführten geänderten, abweichenden oder ergänzten Ausführungen der Eisenbahnanlagen.

I.2.2. Das Erfordernis des Erwerbes der betroffenen Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.

I.2.3. Das Erfordernis der gesonderten Genehmigung der Inbetriebnahme wird nicht berührt.

I.2.4. Es wird festgestellt, dass das Eisenbahnunternehmen verpflichtet ist, auf seine Kosten bestehende Wege- und Straßenverbindungen sowie Verlegungen von Wasserläufen und berührten bestehenden Drainagen, wie im Projekt dargestellt, auszuführen.

I.2.5. Es wird festgestellt, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme auch des nunmehr abgeänderten Vorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der den Parteien dadurch entsteht.

I.2.6. Gemäß § 5 Abs 1 Z 4 lit b NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 wird bestätigt, dass sämtliche in den vorgelegten Grundeinlöseplänen und –verzeichnissen für die Katastralgemeinden Glinzendorf und Untersiebenbrunn (Ordnungsnummern B131201-3.Ä, B131202-3.Ä, B130902-3.Ä und B130902-3.Ä) dargestellten und angeführten Liegenschaften, Liegenschaftsteile oder Rechte für die Herstellung und/oder den Betrieb der Eisenbahn notwendig sind und somit für die Errichtung öffentlicher Verkehrsanlagen (Eisenbahnen) benötigt werden.

I.3. Mitwirkung des Forstgesetzes

I.3.1. Die zusammengelegten Ersatzaufforstungsflächen E45 (bisher E3 und E4) und E46 (bisher E6) sind auf dem Gst. Nr. 306, KG Breitenlee im Bereich der zusammenhängenden Ackerfläche nördlich des Bahnhofs Breitenlee, gemäß den Antragsunterlagen (Ordnungsnummern C020102-3.Ä - Rodungsoperat und C020211-3.Ä – Ersatz- und Wiederaufforstungsplan Blatt 3), anzulegen.

II. Projektbestandteile

Die Änderungsgenehmigung wird nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen gemäß dem mit Bescheidstempel versehenen Einlagenverzeichnis, Einlagezahl A01-3.Ä erteilt.

III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Bescheides:

- (Ergänzendes) Gutachten gemäß § 31a EisbG der Benannten Stelle und Akkreditierten Überwachungsstelle Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H, 1030 Wien vom 24. Februar 2022, GZ 19-3021
- Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens zur 3. Änderung vom 27. Mai 2022, koordiniert und zusammengefasst von der Kordina & Riedmann ZT GmbH, Franz-Glaser-Gasse 14/3, 1170 Wien

IV. Rechtsgrundlagen

§ 24g, § 24 Abs 1 und Abs 4, § 24f Abs 1, Abs 1a, Abs 2, Abs 3 sowie Abs 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 89/2000 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

jeweils unter Mitwirkung von:

§§ 2, 3, 4 und 5 des Hochleistungsstreckengesetzes - HIG, BGBl. Nr. 135/1989 idF BGBl. I Nr. 154/2004

§ 31ff des Eisenbahngesetzes 1957 - EisbG, BGBl. Nr. 60 idF BGBl. I Nr.143/2020

§§17 und 18 Abs 2 des Forstgesetzes 1975 (ForstG), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I. Nr. 56/2016

§ 93 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 147/2006 idF BGBl. I Nr. 100/2018

59 § des Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung weiterer Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken (5. Hochleistungsstrecken-Verordnung), BGBl. II. 11/2012 vom 10.01.2012 wurde ua auch die gegenständliche Eisenbahnstrecke Wien-Staatsgrenze bei Marchegg gemäß § 1 Abs 1 HIG zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. August 2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014, wurde nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung die Genehmigung gemäß §§ 23b, 24 Abs 1 und 4, 24f UVP-G 2000 unter Mitwirkung der materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmungen der §§ 2, 3 und 5 des HIG, §§ 31f und 20 EisbG, §§ 9, 10, 32, 105, 111 und 127 des WRG, §§ 17 bis 19 ForstG, § 153 Abs 2 und § 156 MinroG, § 85 Abs 1, § 92 Abs 2 und § 94 LFG sowie § 14 Abs 3 BStG für den Ausbau und die Elektrifizierung der Strecke von Wien Stadlau - Staatsgrenze nächst Marchegg für die Module 1a, 1b und 2 erteilt.

Mit Bescheid vom 22. Dezember 2015, GZ. BMVIT-820.341/0014-IV/IVVS4/2015, („1. Änderungsbescheid“) hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie der ÖBB-Infrastruktur AG die Änderungsgenehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000 für Maßnahmen im Bereich Landesstraße 5 / Personentunnel Bahnhof Raasdorf, Landesstraße 9 / Bereich Bahnhof

Siebenbrunn-Leopoldsdorf, Errichtung von Park- & Rideanlagen sowie der Erdgassonde „Breitenlee 14“ erteilt.

Mit weiterem Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16. Dezember 2019, GZ BMVIT-820.341/0013-IV/IVVS4/2021, wurde hinsichtlich der Teilbetriebnahme des Moduls 1a gemäß § 24h Abs 2 UVP-G 2000 festgestellt, dass dieses, mit Ausnahme von geringfügigen Abweichungen, die unter einem nach dem UVP-G 2000 genehmigt wurden, dem Genehmigungsbescheid entspricht und wurde der ÖBB-Infrastruktur AG die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung gemäß § 34ff EISB-G erteilt.

Zuletzt wurde der ÖBB-Infrastruktur AG mit Bescheid vom 12. November 2021, GZ. 2021-0.705.485, („2. Änderungsgenehmigungsbescheid) die Genehmigung für Projektergänzungen und Projektänderungen erteilt.

I.2. Mit Antrag vom 15. Februar 2022, wurde nunmehr um Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für die Ergänzung des Vorhabens durch Ausbau von Mobilfunkanlagen auf Grundstücken der ÖBB und die Änderung betreffend Ersatzaufforstungsflächen und Öko-Ausgleichsflächen angesucht.

Die vorgelegten Projektergänzungen und –Änderungen (Ausbau von Mobilfunkanlagen an insgesamt neun Standorten auf Grundstücken der ÖBB und die Änderung betreffend Ersatzaufforstungsflächen und Öko-Ausgleichsflächen) sind gemäß § 24g UVP-G 2000 Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung. Die Projektwerberin geht davon aus, dass die im Antrag angeführten Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen und hat diesbezüglich ergänzende Unterlagen vorgelegt.

Mit Bescheiden vom 4. März 2022, alle GZ 2022-0.168.735 wurden die nachfolgend angeführten Sachverständigen, welche auch in den bisherigen UVP-Verfahren von der Behörde herangezogen wurden zu nichtamtlichen Sachverständigen im Verfahren bestellt. Der Amtssachverständige für Elektrotechnik wurde dem Verfahren beigezogen.

| Fachgebiet | Name des Sachverständigen |
|--|--|
| Externe UVP-Koordination | Kordina ZT GmbH Bettina Riedmann, MAS ETH RP, MAS |
| Humanmedizin | Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger |
| Lärm- und Erschütterungsschutz | Dr. Günther Achs |
| Luft und Klima | Univ. Prof. Dr. Erich Mursch-Radlgruber |
| Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung | Ing. Wilhelm Lampel (ASV BMK) |
| Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik | Univ. Prof. Dr. Leopold Weber |
| Forsttechnik, Wald- und Wildökologie | Dipl. Ing. Martin Kühnert |
| Ökologie | Dr. Hans Peter Kollar |
| Raumplanung, Orts-/Landschaftsbild, Sachgüter | Kordina ZT GmbH Dipl.-Ing. Hans Kordina |

Unter einem wurden auch der Antragstellerin, den mitwirkenden Behörden einschließlich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, sowie den Umweltschutzbehörden und den wasserwirtschaftlichen Planungsorganen der Bundesländer Wien und Niederösterreich die Einleitung des Verfahrens mitgeteilt.

I.3. Mit E-Mail vom 31. Mai 2022 wurde der Behörde von der UVP-Koordination die entsprechende Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 27. Mai 2022 übermittelt.

Unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 44a ff AVG hat die Behörde hierauf mit Edikt vom 7. Juni 2022, GZ. 2022-0.399.369, den verfahrenseinleitenden Änderungsantrag vom 15. Februar 2022 sowie die antragsrelevanten Unterlagen und die Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten mit einer Auflage- und Einwendungsfrist bis 29. Juli 2022 im Großverfahren kundgemacht, wobei die Veröffentlichung dieses Edikts im redaktionellen Teil der Wien- und Niederösterreich-Ausgaben der Tageszeitungen „Kronen Zeitung“ und „Kurier“ vom 15. Juni 2022 sowie auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

(<https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/verfahren.html>)

erfolgt ist.

In diesem Edikt hat die Behörde weiters bekannt gegeben, dass die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen während der Einwendungsfrist vom 15. Juni bis zum 29. Juli 2022 bei der Behörde sowie bei den Standortgemeinden besteht.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen bei der Behörde eingelangt:

- Stadt Wien, Magistratsdirektion, Rathaus, 1082 Wien vom 18.06.2022, GZ MDK-1329183-2022-4
- Niederösterreichische Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, Stiege B, 5. Stock, 3109 St. Pölten vom 23.06.2022, GZ. NÖ-UA-V-1307/001-2015

I.4. Seitens der Behörde wurden die im Zuge der Stellungnahmefrist eingelangten Schreiben im Wege mit E-Mail vom 2. August 2022 an die Antragstellerin zur Information und Möglichkeit der Stellungnahme bis spätestens 9. August 2022 übermittelt.

I.5. Mit per E-Mail übermittelten Schreiben der Antragstellerin vom 9. August 2022 wurden die eingelangten Stellungnahmen von dieser zur Kenntnis genommen. Seitens der Antragstellerin wurde bestätigt, dass das Schalthaus im Bereich der Erzherzog-Karl-Straße geringfügig so verschoben werden kann, dass eine Entfernung der Bäume aufgrund des Baus der Anlage nicht erforderlich ist. Maßnahmen die zur Vermeidung einer Gefährdung des Bahnbetriebs erforderlich sind, bleiben davon unberührt.

II. Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang

II.1. Das gegenständliche Verwaltungsverfahren wurde von der Behörde als Großverfahren im Sinne der §§ 44a ff AVG eingeleitet.

§ 44a Abs. 1 AVG sieht als Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen vor, dass an der Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind. Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Oktober 2007, Zl. 2006/04/0250, bedeutet die Wortfolge in § 44a Abs. 1 AVG „voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt“, dass die Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen hat, wobei sich die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung nach den Verhältnissen vor Durchführung des

Ermittlungsverfahrens richtet. Nach den Materialien (AB 1167 Blg NR 20. GP, 32; vergleiche dazu auch Hengstschläger/Leeb, AVG (2005) § 44a Rz 4 und Grabenwarter, Großverfahren nach dem AVG, ZfV 2000/1741a, 721ff) muss sich die „getroffene Prognoseentscheidung ... auf konkrete Tatsachen oder Erfahrungssätze stützen“.

Im konkreten Fall stützte sich die nach § 44a Abs. 1 AVG zu treffende Prognoseentscheidung, dass an diesem Verwaltungsverfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind, auf die Antragsunterlagen. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Errichtung und insbesondere den Betrieb der Mobilfunkanlagen und die damit gegebene Versorgung mit Mobilfunk im Bereich der gesamten Strecke - an der unzweifelhaft mehr als 100 Personen leben - grundsätzlich von Auswirkungen auf die Umwelt betroffen sein könnten.

Hat sich die Behörde für die Durchführung eines Großverfahrens entschieden und den verfahrenseinleitenden Antrag durch Edikt gem § 44a AVG kundgemacht, ist sie nicht gezwungen, das weitere Verfahren nach den für das Großverfahren maßgeblichen Bestimmungen abzuwickeln (*Wielinger 9 Rz 123*). Sie kann die mündliche Verhandlung anstatt nach §§ 44d und 44e nach §§ 40ff AVG anberaumen und abwickeln (§ 44d Rz 1). Jedoch sind die auf Grund der Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags durch Edikt gem § 44b Abs 1 AVG eingetretenen Präklusionswirkungen für das weitere, „traditionell“ durchgeführte Verfahren bindend. Ebenso hat die Behörde bezüglich der Zustellung von Schriftstücken eine Wahlmöglichkeit. Wurde der verfahrenseinleitende Antrag durch Edikt gem § 44a AVG kundgemacht, kann die Behörde Schriftstücke einschließlich des die Sache erledigenden Bescheides entweder nach den Bestimmungen des ZustG oder gem § 44f AVG zustellen. (*Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 44a Rz 8 (Stand 1.1.2014, rdb.at)*)

II.2. Im gegenständlichen Änderungsverfahren wurden bereits im UVP-Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 herangezogenen Sachverständige mit der Erstellung des ergänzenden Gutachtens beauftragt. Von der ho. Behörde wurde gemäß § 53 iVm § 7 AVG im Sinne der Rechtsprechung des VwGH (vgl. z.B. VwGH 12.5.1992, 91/08/0139) bereits im rechtskräftig abgeschlossenen Genehmigungsverfahren bei jedem Sachverständigen geprüft, ob Befangenheitsgründe bzw. Ausschließungsgründe vorliegen, wobei insbesondere der Schwerpunkt auf sonstige Gründe, die die Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel ziehen, gelegt wurde. Diesbezüglich ist auf die hiezu im rechtskräftigen Genehmigungsbescheid getroffenen Aussagen zu Fachkunde und Unbefangenheit der Sachverständigen zu verweisen und haben sich hier zwischenzeitlich keine Änderungen ergeben. Auch die mitwirkenden Behörden sind im rechtskräftig abgeschlossenen Genehmigungsverfahren hinsichtlich der herangezogenen Sachverständigen eingebunden worden.

II.3. Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Eine entsprechende Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung durch die Sachverständigen hat keine Mängel des Antrags und der Unterlagen ergeben.

II.4. Gemäß § 44 Abs 2 AVG ist der Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Gutachten der Sachverständigen, soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgenommen sind, während der Einwendungsfrist bei der Behörde und bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Gemäß § 9 Abs 2 UVP-G 2000 sind der Genehmigungsantrag und die Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung bei der Behörde und bei den Standortgemeinden

mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht, soweit technisch möglich, in elektronischer Form bereitzustellen, und auf Verlangen ist Einsicht in einer technisch geeigneten Form zu gewähren. Die Behörde hat gemäß § 9 Abs UVP-G 2000 das Vorhaben - abweichend von § 44a Abs 3 AVG - im Internet auf der Website der Behörde, in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung sowie in einer weiteren, in den betroffenen Gemeinden gemäß § 19 Abs. 3 verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung kundzumachen.

„Mit der Anforderung, dass die Zeitungen im Bundesland "weit verbreitet" sein müssen (§ 44a Abs 3 AVG), stellt das Gesetz auf die Anzahl der Leser ab, wobei es sich aber nicht um die Zeitung mit der höchsten Auflagezahl handeln muss; wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass mit den beiden Zeitungen ein breites Leserspektrum im Hinblick auf den potentiell Betroffenen erreicht wird (Hinweis E vom 27. September 2013, 2010/05/0202, mwH).“ (VwGH v. 26.03.2014, GZ 2012/03/0055). Gemäß der „Auflagenliste 1. Halbjahr 2021“ des Vereins Österreichische Gemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern/ Österreichische Auflagenkontrolle (ÖAK), Schottenring 12/5, 1010 Wien, beläuft sich die Auflage der Kronen Zeitung in Niederösterreich auf 130.286 Stück, in Wien auf 74.253 Stück, des Kuriers in Niederösterreich auf 46.670 Stück, in Wien auf 45.592 (<https://www.oeak.at/auflagedetails/>). Die Kundmachung erfolgte somit in zwei im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen.

Im gegenständlichen Verfahren ist die Auflage in zwei in den betroffenen Bundesländern Niederösterreich und Wien weitverbreiteten Tageszeitungen erfolgt, da davon auszugehen ist, dass auch eine im Bundesland weitverbreitete Tageszeitung das Kriterium einer in den Standortgemeinden periodisch weit verbreiteten Zeitung entspricht und diese Vorgangsweise, hinsichtlich der anfallenden Kosten - die ja als Barauslagen gem § 76 AVG von der Antragstellerin zu tragen sind (VwGH v 17.12.2014, ZI 2012/06/0130) - vorab abgestimmt wurde.

Der Antrag und die Unterlagen sowie das ergänzte Umweltverträglichkeitsgutachten wurden gemäß § 44a AVG im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Infrastruktur und Technologie sowie bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf und zwei Standortgemeinden (Wien und Lasse) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Dies erfolgte in Anwendung des § 9 Abs 2 UVP-G 2000. Das gegenständliche Änderungsvorhaben erstreckt sich im Bundesland Niederösterreich auf mehr als fünf Standortgemeinden. Somit war zulässig, die Unterlagen nur bei der Behörde, bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als Bezirksverwaltungsbehörde und der von Behörde aufgrund der Betroffenheit bestimmten Standortgemeinde Lasse aufzulegen.

Die Kundmachung (Edikt), sowie der Antrag und das ergänzende Umweltverträglichkeitsgutachten wurden auch im Internet auf der Website des BMK zum Download bereitgestellt. Weiters wurde ein Link zum Download der mit Ausnahme der Grundeinlöseunterlagen vollständigen Projektunterlagen, einschließlich des Antrages und des ergänzenden Umweltverträglichkeitsgutachtens während der Auflagefrist bereitgestellt.

II.5. Gemäß § 24g Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 ist den von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 leg. cit Gelegenheit zu geben, ihre Interessen wahrzunehmen. Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen. Eine zwingende Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist jedoch im Änderungsverfahren nicht erforderlich und steht die Anberaumung einer solchen somit im Ermessen der Behörde. Aufgrund der Tatsache, dass während der Einwendungsfrist nur zwei Stellungnahmen (ohne Einwendungen im rechtlichen Sinn) abgegeben worden sind, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II.6. Zur Verfahrensdauer ist anzumerken, dass die Behörde gemäß § 73 AVG über den Genehmigungsantrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden hat. Diese Frist konnte von der Behörde eingehalten werden.

III. Erhobene Beweise

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde das ergänzende UVP-Gutachten vom 27. Mai 2022 eingeholt.

IV. Der festgestellte Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens ist die Erteilung der Genehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000 für die beantragten Änderungen des Vorhabens.

Die Änderungen und Abweichungen betreffen im Wesentlichen den Ausbau von Mobilfunkanlagen an insgesamt neun Standorten auf Grundstücken der ÖBB sowie die Änderung betreffend Ersatzaufforstungsflächen und Öko-Ausgleichsflächen.

Der Mobilfunkausbau (4G) der Strecke von Wien Stadlau bis Staatsgrenze nächst Marchegg dient neben der adäquaten Versorgung der Fahrgäste auch als entsprechende Rückfallebene im Falle einer Störung oder eines Ausfalls von GSM-R. Durch Ausbau einer modernen und österreichweit durchgehenden Mobilfunkversorgung entlang der Eisenbahnstrecken in den Frequenzbereichen der öffentlichen Mobilfunkbetreiber kann auch im Falle einer Störung weiter der sichere Eisenbahnbetrieb aufrechterhalten werden.

Anstelle der Errichtung von Ersatzaufforstungs- und Öko-Ausgleichsflächen im Ausmaß von insgesamt rd. 10.000 m², sollen diese Ersatzmaßnahmen auf einer zusammenhängenden Grundfläche konzentriert werden.

Hinsichtlich der Beschreibung der gegenständlichen Änderungen und Abweichungen des rechtskräftig genehmigten Vorhabens wird auf den Antrag bzw. die Antragsunterlagen verwiesen.

V. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen

V.1. Zur Stellungnahme der Niederösterreichische Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, Stiege B, 5. Stock, 3109 St. Pölten, vom 23. Juni 2023

Gemäß § 19 Abs 1 Z 3 UVP-G 2000 kommt dem Umweltschutzanwalt im Verfahren gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 Parteistellung zu.

Seitens der Umweltschutzbehörde wurden die Änderungen zur Kenntnis genommen. Einwendungen im Rechtssinne wurden keine erhoben.

V.2. Zur Stellungnahme der Stadt Wien, Magistratsdirektion, 1182 Wien, Rathaus, vom 18.07.2022

Gemäß § 19 Abs 1 Z 3 UVP-G 2000 kommt dem Umweltschutzanwalt im Verfahren gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 Parteistellung zu.

Seitens der Magistratsdirektion wurde mitgeteilt, dass zu den geplanten Änderungen kein Anlass zur Abgabe einer Stellungnahme erfolgt. Es liegt somit keine Einwendung im Rechtssinne vor.

Zur Anregung zu prüfen ob das Schaltheis in der Erzherzog-Karl Straße zu verschoben werden könnte und somit Baumfällungen vermieden werden könnten wird auf die Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG verwiesen, wonach das Schaltheis im Bereich der Erzherzog-Karl-Straße geringfügig so verschoben werden kann, dass eine Entfernung der Bäume aufgrund des Baus

der Anlage nicht erforderlich ist. Maßnahmen die zur Vermeidung einer Gefährdung des Bahnbetriebs erforderlich sind, bleiben davon unberührt.

VI. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen

VI.1. Genehmigung nach § 24g UVP-G 2000

VI.1.1. Gemäß 24g. Abs 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen.

Gemäß § 24g Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs. 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Gemäß § 24f Abs 1 UVP-G 2000 idgF dürfen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden
 - oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Eisenbahnvorhaben im Sinne des § 23b UVP-G 2000 idgF ist gemäß § 24f Abs 2 UVP-G 2000 letzter Satz die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinne des Abs 1 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen. Für die Begrenzung von Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs ist seit dem Jahr 1993 für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken(-teilen) die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung - SchIV, BGBl. Nr. 415/1993, anzuwenden.

Gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 idgF ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

Gemäß § 24f Abs 3 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10 UVP-G 2000, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

VI.1.2. Seitens der Behörde wurde geprüft, ob die gegenständliche Bescheidänderungen – nach den Ergebnissen der UVP – den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 bis 5 (also den UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen) nicht widerspricht. Es war jedoch nicht zu prüfen ob die Änderungen dem Ergebnis der UVP widersprechen. (*Schmelz/Schwarzer UVP-G-ON 1.00 § 18 b Rz 13*). § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 legt die im UVP- Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 anzuwendenden zusätzlichen Genehmigungskriterien fest. Diese Genehmigungskriterien gelten für die teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 und Abs 3 UVP-G 2000.

Im ergänzten Gutachten gemäß § 31a EibG (betroffene relevante Fachgebiete: Konstruktiver Ingenieurbau, Hochbau, Signal-, Fernmelde- und Elektrobetriebstechnik, Geotechnik) wird von den Sachverständigen ausgeführt, dass das abgeänderte bzw. ergänzte Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn, einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Die UVP-Sachverständigen wurden beauftragt, die vorliegende ergänzte Umweltverträglichkeitserklärung auf die Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den nunmehr beantragten Änderungen zu prüfen und die Prüfung erforderlichenfalls zu ergänzen. Dem im Verfahren erstatteten ergänzenden UVP-Gutachten (Fachgebiete Humanmedizin, Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftschadstoffe und Klima, Elektrotechnik, Oberleitung, elektromagnetische Felder, Licht/Blendung/Beschattung, Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik, Forsttechnik, Wald- und Wildökologie, Ökologie) ist zusammenfassend zu entnehmen, dass durch die getätigten Maßnahmen der Änderungen (Errichtung von auch aus Bahnsicherheitsgründen zu verwendenden Mobilfunkmasten und einzelner Schalthäuser und die Anpassung der Ersatzaufforstungsflächen und der Öko-Ausgleichsflächen) mit KEINEN zusätzlichen umweltrelevanten Auswirkungen gegenüber dem bereits rechtskräftig genehmigten Projekt zu rechnen ist und diese als „neutral“ im Sinne von „gleichwertig“ bewertet werden können.

Die Sachverständigen aller Fachbereiche kommen somit zum Schluss, dass die umweltrelevanten Genehmigungskriterien des §24f UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht eingehalten werden soferne die in den bisherigen Verfahren bereits rechtskräftig festgelegten zwingende Maßnahmen u. Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen weiterhin eingehalten werden. Zusätzliche Maßnahmen sowie zusätzliche Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen sind aus Sicht der Sachverständigen nicht erforderlich

Im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau wurde somit von den Sachverständigen aus fachlicher Sicht bestätigt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für das gegenständliche Vorhaben gegeben sind.

Nach der herrschenden Lehre besagt § 24g Abs 1 Z1 UVP-G 2000 bloß, dass die Änderungen nicht den Genehmigungsbestimmungen des § 24 f Abs 1 bis 5 leg. cit widersprechen dürfen.

Ob sie auch der vorangegangenen UVP entspricht ist irrelevant. (*Altenburger* in *Altenburger/Raschauer* Kommentar zum Umweltrecht zu § 18b UVP-G, dort weitere Literaturverweise).

Es steht somit fest, dass die beantragten Änderungen weiterhin § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 entsprechen.

Materienrechtlich waren insbesondere die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes als Prüfmaßstab für das Änderungsverfahren heranzuziehen, siehe dazu auch Punkt **VI.3.** unten.

VI.1.3. Die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 hatten im Verfahren im Zuge der öffentlichen Auflage des Antrags samt Unterlagen und des ergänzten Umweltverträglichkeitsgutachtens Gelegenheit ihre Interessen wahrzunehmen, siehe dazu die Schilderung des Verfahrensverlaufes oben. Insbesondere wird auf die öffentliche Auflage des Antrags, der Änderungsunterlagen und des ergänzten Umweltverträglichkeitsgutachtens im Zuge der Einleitung des Verfahrens nach den Großverfahrensbestimmungen sowie das damit verbundene Parteiengehör auch hinsichtlich der Ergänzung zum UVP-Gutachten hingewiesen

VI.1.4. Somit waren die erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 24g UVP-G 2000 erfüllt. Da die Änderungen auch keinen Versagungsgrund nach den von der Behörde mitanzuwendenden Materiengesetzen dargestellt haben (siehe unten), war spruchgemäß zu entscheiden.

VI.2. Mitanzwendung des Eisenbahngesetzes

VI.2.1. Die Eisenbahnstrecke Wien – Staatsgrenze bei Marchegg wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 10. Jänner 2012, BGBl II 11/2012 gemäß § 1 Abs 1 HIG zur Hochleistungsstrecke erklärt (5. Hochleistungsstreckenverordnung).

Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke. Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000. Im gegenständlichen Verfahren ist somit auch das Hochleistungsstreckengesetz anzuwenden.

Die gegenständlichen Änderungen stehen, mangels Änderungen an der Trasse, unzweifelhaft nicht im Widerspruch zur erteilten rechtskräftigen Trassengenehmigung gemäß § 3 HIG.

VI.2.2. Gemäß § 31 EisebG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen um die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung anzusuchen. Dem Antrag ist gemäß § 31a EisebG ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und bei Hauptbahnen ein, die projektrelevanten Fachgebiete umfassendes Gutachten beizulegen. Dieses dient dem Beweis, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinausgehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizugeben, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat. Werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten.

Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der

Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet sind.

Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist gemäß § 31f EibG zu erteilen, wenn:

1. das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht, wobei vom Stand der Technik beantragte Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig sind, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann.

2. vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und

3. eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

4. eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

VI.2.3. Bei der Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957 sind nach § 94 Abs 1 Z. 4 ASchG die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen, sofern nicht § 93 leg. cit. anzuwenden ist. Gemäß § 93 Abs 2 ASchG sind u. a. im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs 3 ASchG genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993 idgF, ist in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren das zuständige Arbeitsinspektorat, somit das Verkehrs-Arbeitsinspektorat als Partei beizuziehen.

Die Vorgangsweise und Kriterien zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes wird in der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2017 – AVO Verkehr 2017, BGBl. II Nr. 17/2012 idF BGBl. II Nr 188/2021 des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, festgelegt. Insbesondere in den §§ 11 und 12 der zitierten Norm ist die

Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren festgelegt.

VI.2.4. Da die gegenständliche Hochleistungsstrecke Teil des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems ist bedeutet dies, dass erforderlichenfalls auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des 8. Teils des EisbG (§§ 86 ff) anzuwenden sind.

Durch die gegenständlichen Projektänderungen sind keine unter die Richtlinie 2008/57/EG bzw. den 8. Teil des Eisenbahngesetzes fallenden Teilsysteme betroffen.

VI.2.5. Zu den beantragten und in Spruchpunkt I.1.2 - 1.Unterpunkt angeführten Mobilfunkanlagen ist anzumerken, dass es sich bei diesen jedenfalls um Eisenbahnanlagen im Sinne des § 10 EisbG handelt. Dadurch, dass diese der Mobilfunkkommunikation (Mobiltelefon, Internet/WLAN in den Zügen) und als Rückfallebene bei Ausfall von GSM-R dienen, sind es Bauten aber in der Rückfallebene auch ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen, die zumindest teilweise der Abwicklung und Sicherung des Betriebs der Eisenbahn bzw. des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn dienen

VI.2.6. Seitens der Antragstellerin wurde ein ergänztes Gemeinschaftsgutachten gemäß § 31a EisbG vom 17. August 2020 der Benannten Stelle und Akkreditierten Überwachungsstelle Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H, 1030, GZ 19-3021 vorgelegt. Da das betreffende Vorhaben eine Hauptbahn betrifft, enthält das Gutachten auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

Das ergänzte Gemeinschaftsgutachten gemäß § 31a EisbG wurde von Sachverständigen aus dem in § 31a Abs 2 EisbG angeführten Personenkreis verfasst und beinhaltet hinsichtlich der Ergänzungen (Mobilfunkanlagen) die im Folgenden angeführten projektrelevanten Fachgebiete:

- Konstruktiver Ingenieurbau
- Hochbau
- Signal-, Fernmelde- u. Elektrobetriebstechnik & Oberleitung
- Geotechnik

Die aufgezählten Fachgebiete umfassen nach Aussage der Gutachter alle projektrelevanten Aspekte.

Die Bahn Consult TEN BewertungsgesmbH sowie sämtliche von dieser herangezogenen externe Teilgutachter entsprechen den formalen Voraussetzungen des § 31a Abs 2 EisbG. (benannte Stelle/Notified Body Kenn-Nr 1602; Akkreditierte Inspektionsstelle, Identifikations-Nr. 234).

Zusammenfassend wurde im Gutachten ausgeführt, dass der gegenständliche Bauentwurf dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz entspricht.

Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entsprechend der AVO Verkehr 2017 (BGBl. II Nr. 422/2006 idF BGBl. II Nr. 288/2018) unter Berücksichtigung des Schwerpunktkonzeptes aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes R 10 für Eisenbahnanlagen begutachtet wurden und die Erfüllung aller Erfordernisse festgestellt wurde.

Seitens der Gutachter gemäß § 31a EisbG besteht hinsichtlich der Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 ff. EisbG kein Einwand.

Die Behörde hat das vorgelegte Gutachten nach § 31a EisbG zusammen mit allen anderen Ermittlungsergebnissen als Beweismittel betrachtet und diese geprüft um festzustellen, ob

alle Genehmigungsvoraussetzungen nach § 31f Z 1 bis 3 EibG vorliegen. Seitens der Behörde erscheint das Gutachten schlüssig, vollständig und nachvollziehbar. Aus dem Gutachten gemäß § 31a EibG ergibt sich somit, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht.

VI.2.7. Hinsichtlich allfällig berührter Interessen von Gebietskörperschaften sind (auch hinsichtlich des Eisenbahnrechts) keine Einwendungen erfolgt. Zum Vorschlag der Verschiebung des Schalthauses in der Erzherzog-Karl-Straße in Wien siehe oben unter Punkt V.2.

VI.2.8. Es wurden keine subjektiv-öffentlichen Rechten eingewendet. Zu den im Verfahren eingelangten Stellungnahmen wird auf Punkt V. oben verwiesen.

VI.2.9. Genehmigungen gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 dürfen, wenn dabei eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind, nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 11 Abs 2 der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2017 (AVO Verkehr 2017) iVm § 5 Abs 2 Z 1 bis Z 6 leg. cit, ist im Rahmen von Gutachten gemäß § 31a Abs 1 EibG jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen, nachzuweisen und haben die Gutachten hiezu insbesondere die in Abs 2 der zitierten Bestimmung angeführten Prüfungen zu enthalten.

Diese wurden durch die Gutachter überprüft und im Gutachten gemäß § 31a EibG festgehalten, dass Arbeitnehmerschutzbestimmungen gemäß der AVO-Verkehr 2017 unter Berücksichtigung der relevanten Punkte der Richtlinie R10 des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (Schwerpunkt-konzept aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes), herausgegeben von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, eingehalten wurden.

Das Ermittlungsverfahren hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass durch das Vorhaben gegen zwingende Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes verstoßen würde. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens ist vielmehr davon auszugehen, dass das Vorhaben den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht und die Genehmigungsvoraussetzungen nach den ArbeitnehmerInnenschutzgesetzen eingehalten werden.

VI.2.10. Zum Vorliegen des öffentlichen Interesses ist auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung im UVP-Genehmigungsbescheid vom 22. August 2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014 (Seite 54) hinzuweisen.

VI.2.11. Zusätzliche Maßnahmen sowie zusätzliche Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen sind aus Sicht der Sachverständigen nicht erforderlich und waren somit auch keine zusätzlichen Nebenbestimmungen in den Spruch aufzunehmen.

VI.3.Mitanwendung des Forstgesetzes 1975

VI.3.1. Nach Aussage des Sachverständigen für Forsttechnik im ergänzten Umweltverträglichkeitsgutachten kommt es durch die 3. Projektänderung 2021 gegenüber dem rechtskräftig genehmigten Projekt (Stand 2. Projektänderung 2019) zu keinen zusätzlichen Rodungen. Das Gesamtausmaß der Rodungen im Vergleich zum genehmigten Projekt verändert sich durch die 3. Projektänderung 2021 nicht.

Im Zuge der 3. Projektänderung erfolgt ein Flächentausch und eine Flächenzusammenlegung von Ersatzaufforstungsflächen. Es erfolgt keine Abweichung vom Modulschema; die Gesamtfläche der Ersatzaufforstungen bleibt gegenüber dem genehmigten Vorhaben gleich.

Die verlegten Ersatzaufforstungsflächen sind aus Sicht des forstfachlichen Sachverständigen als geeignet anzusehen und aufgrund der größeren zusammenhängenden Flächen gegenüber dem genehmigten Vorhaben sogar als geringfügige Verbesserung anzusehen.

Auch das Forstgesetz 1975 war somit hinsichtlich der Änderung der Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs 2 ForstG zu den rechtskräftig genehmigten Rodungen anzuwenden.

VI.4. Wasserrechtsgesetz 1959

VI.4.1. Wie dem Gutachten gemäß § 31a zu entnehmen ist, ist das Fachgebiet Wasserbau-technik von den gegenständlichen Projektänderungen und –ergänzungen nicht betroffen, auch aus dem ergänzten Umweltverträglichkeitsgutachten wird seitens des Sachverständigen für Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik festgehalten, dass sich keine Auswirkung des Vorhabens auf das Grundwasserregime ergeben. Das WRG 1959 war somit hinsichtlich der beantragten Projektänderungen nicht anzuwenden.

VI.5 zur beantragten Änderung der ökologischen Ausgleichsflächen

VI.5.1. Hinsichtlich der Änderung der Öko-Ausgleichsflächen wurde im Antrag darauf hingewiesen, dass diesbezüglich bei den dafür zuständigen Behörden (Wiener Landesregierung, Niederösterreichische Landesregierung) um die Änderungsgenehmigung nach den jeweiligen materienrechtlichen Bestimmungen der Naturschutzgesetze angesucht werden wird. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass im Zuge des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens ermittelt werden konnte, dass die Änderungen bei den Öko-Ausgleichsflächen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen und somit von der Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 genehmigt werden konnten. Ausdrücklich anzumerken ist, dass seitens der Behörden gemäß § 24 Abs 3 (Wiener und Niederösterreichische Landesregierung), welche dem Verwaltungsverfahren auch beigezogen wurden, diesbezüglich keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

VII. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die eingereichten Änderungsunterlagen, das vorgelegte Gutachten gemäß § 31a EISB-G vom 24. Februar 2022, und das auf diese Unterlagen aufbauende ergänzende Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27. Mai 2022.

Die erkennende Behörde erachtet die vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen der Sachverständigen für vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Es wurde insbesondere ausreichend dargestellt, dass die beantragten Änderungen in allen Bereichen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen und es konnte schließlich festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keinerlei Gefährdungen, erhebliche Belastungen bzw. unzumutbare Belästigungen von den bzw. für die im UVP-G 2000 genannten Schutzgüter ausgelöst werden.

Zu den gemäß UVP-G 2000 beurteilungsrelevanten Themen wurde die Ergänzung zum UVP-Gutachten eingeholt. Hinsichtlich der Mitwirkung der Bestimmungen für die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung wurde als fachliche Grundlage das übermittelte Gutachten gemäß § 31a herangezogen. Die von der Behörde erstellten Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten er-

stellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren - nicht nur bei Verfahren des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (nunmehr Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) – sondern auch bei anderen Behörden und dem Bundesverwaltungsgericht als Gutachter beigezogen wurden. Die Ersteller des Gutachtens gemäß § 31a EibG erfüllen die jeweils dafür erforderlichen Voraussetzungen des EibG.

Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an Gutachten gestellt werden.

Die Art und Weise, wie die Beweise (ergänzendes UVP-Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen erwaltungsverfahrensgesetzes.

Inhaltlich sind die Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen und Ergänzungen schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte nicht erkannt werden.

Nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist die erkennende Behörde der Ansicht, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als schlüssig und nachvollziehbar zu betrachten sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

VIII. Zusammenfassung

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass die beantragten Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung und somit dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen als auch die mitanzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 hatten im Zuge des Verfahrens Gelegenheit, ihre Interessen wahrzunehmen. Die Genehmigung war somit zu erteilen.

Dies bewirkt auch, dass gleichzeitig inhaltliche Einwendungen gegen das Vorhaben als abgewiesen gelten (§ 59 Abs. 1 2. Satz AVG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung –BuLVwG-EGebV, BGBl II Nr 387/2014 idgF, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine Pauschalgebühr von EUR 30,00 zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis:

Dieser Bescheid wird auch durch Edikt zugestellt. Ein solcher Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung gemäß § 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes iVm § 9a und § 9 Abs 3 UVP-G 2000 (Kundmachung in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung sowie in einer weiteren in den Standortgemeinden verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung) als zugestellt. Wird das gleiche Schriftstück mehrmals gültig zugestellt, so ist gemäß § 6 des Zustellgesetzes die erste Zustellung maßgebend.

Für die Bundesministerin:

Dr. Erich Neumeister, LL.M.